



Satzung

zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Iserlohn
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 21.01.2022

I

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 30.11.2021 die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Iserlohn beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zz. gültigen Fassung und § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in NRW (Landschaftsnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016, in der zz. gültigen Fassung.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, sowie diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Geschützt sind Straßenbäume und Bäume des öffentlichen Grüns mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronensatz maßgebend.
- (3) Bei Bäumen auf Privatgrundstücken beginnt der Schutz bei einem Stammumfang von 100 cm in 1 m Höhe.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelgehölze, Pappeln sowie Obstgehölze mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.
- (6) Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope, die nach § 39 und § 42 LNatSchG NRW Regelungen über Bäume enthalten.

- (7) Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm, auf Privatgrundstücken 100 cm, beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von mindestens 30 cm aufweist.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen, die durch Fachfirmen der Baumpflege nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik und des Wissens (insbesondere Berücksichtigung der Inhalte der jeweils aktuellen ZTV Baumpflege, der DIN 18920 sowie der RAS LP4) durchgeführt werden, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese sind der Stadt Iserlohn unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an geschützten Bäumen im Wurzelbereich Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere
- a) das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) die Anwendung von Streusalzen.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen (z. B. Kappungen).

§ 4

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Iserlohn kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft, dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Stadt Iserlohn kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Iserlohn schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 zu beantragen. Es sind Art und Stammumfang

der betroffenen Bäume anzugeben. Vor der Entscheidung über den Antrag erfolgen eine Ortsbesichtigung und/oder eine Begutachtung des Gehölzes.

- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 b) oder Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Laubbaum derselben Art oder ein vergleichbarer Laubbaum aus dem Anhang (Pflanzenliste für Ersatzpflanzungen) mit einem Stammumfang von 18/20 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 150 cm, ist für jede weitere angefangenen 50 cm ein zusätzlicher Laubbaum der vorbezeichneten Art und Größe zu pflanzen.

In begründeten Ausnahmefällen kann als Ersatzpflanzung nach Abstimmung mit dem Fachamt die Pflanzung von einheimischen Laubsträuchern bzw. Eiben zugelassen werden. Der Wert der Pflanzung bemisst nach dem Nettoerwerbspreis (Katalogpreis) des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste.

Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Die Vornahme der Ersatzpflanzung ist der Stadt anzuzeigen. Als Nachweis für die Ersatzpflanzung dienen die Rechnungskopie sowie eine Kontrolle vor Ort.

Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 5 Abs. 4, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Nettoerwerbspreis des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung zu erfolgen hat, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

Alternativ kann dem Antragsteller auferlegt werden, Pflegemaßnahmen an zu erhaltendem Baumbestand durch Fachfirmen der Baumpflege (vgl. § 3 Abs. 1) ausführen zu lassen, insbesondere wenn eine Bezuschussung der Pflegemaßnahmen durch die Stadt Iserlohn erfolgt. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich neu festgelegt.

- (5) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) ergeht im Baugenehmigungsverfahren.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Folgebeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen oder von einer von diesen beauftragten Person - entgegen den Verboten des § 3 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen - geschützte Bäume entfernt, zerstört, so geschädigt, dass sie dauerhaft nicht erhalten bleiben können (z. B. Entfernung von Haltewurzeln) oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden betroffenen geschützten Baum nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen oder auf einem anderen Grundstück des Baumeigentümers im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung ganz

oder teilweise rechtlich oder tatsächlich unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Stadt Iserlohn zu leisten. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, so geschädigt, dass sie dauerhaft nicht erhalten bleiben können oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten.
Zum Schutz des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gilt diese Einschränkung dann, wenn sein Ersatzanspruch gegen den Dritten niedriger ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erbringen wären.
- (4) Im Fall des Absatzes 3 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 8 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen, die auf den Erhalt eines gesunden und artenreichen Baumbestandes im Geltungsbereich dieser Satzung gerichtet sind, zu verwenden. Zu diesen Maßnahmen gehören etwa Neuanpflanzungen, Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Standortverbesserung sowie Gutachten zur Feststellung der Bruch- und Standsicherheit von schutz- und erhaltungswürdigen Bäumen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 49, 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 3 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 5 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 3 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung in der Fassung vom 11. September 2007 außer Kraft.

II

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 21.01.2022

Michael Joithe
Bürgermeister